



Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit GR
Regierungsrat Christian Rathgeb
Hofgraben 5
7001 Chur

Chur, 29. Januar 2015

Vernehmlassung zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes (Neukonzeption der finanziellen Unterstützung von betagten und pflegebedürftigen Personen durch den Kanton und die Gemeinden)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die SP-Graubünden bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes (KPG). Integrierend zum Fragenkatalog erlauben wir uns zusätzliche Ausführungen, da der vorliegende Entwurf etliche Fragen zur Klärung in sich birgt.

Zum Grundsatz

Ältere Menschen wünschen sich, möglichst lange selbständig zu wohnen. Ist dies durch gesundheitliche Einschränkungen nicht mehr möglich, ist es sehr wichtig, dass ein ältere Mensch, unabhängig der finanziellen Situation, selbst bestimmen kann, welches Angebot des betreuten Wohnens für ihn in Frage kommt. Dieser Selbstbestimmung ist eine möglichst grosse Beachtung zu schenken.

Im Grundsatz beabsichtigt die Regierung diese Stossrichtung mit der vorliegenden Teilrevision des KPG.

Die SP-GR unterstützt die Stossrichtung, alternative Wohnformen im ganzen Kanton zu fördern. Wir sind aber klar der Meinung, dass unter dem Titel „Betreutes Wohnen“ weitere, bedürfnisgerechte und der Situation angepasste Wohnformen möglich und anerkannt sein müssen wie z.B. Generationen übergreifende Wohnformen, Alters-Wohngemeinschaften, sowie betreute Alterswohnungen mit Serviceleistungen. Eine Anerkennung weiterer kreativer Wohnformen ist unabdingbar, damit im Bedarfsfall Ergänzungsleistungen (EL) auch für weitere „Modelle des betreuten Wohnens“, als sie die Regierung vorsieht, gesprochen werden können.

Des Weiteren muss den regionalen, unterschiedlichen Wohnbedürfnissen mehr Beachtung geschenkt werden. Ländliche und städtische Regionen haben teilweise unterschiedliche Wohnbedürfnisse und unterschiedliche Angebotsmöglichkeiten, welche berücksichtigt werden müssen. Ebenfalls müssen auch die unterschiedlichen, ortsüblichen Mietzinse berücksichtigt werden. Eine zu starre, gesetzliche Vorgabe schwächt grundsätzlich die Institutionen, verhindert Kreativität und den Innovationsgeist. Deshalb ist für die SP wichtig, dass die verschiedenen Angebote der

Betreuungsformen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern als Ergänzung und möglicher Zusammenarbeit verstanden werden. Dadurch kann eine optimale Betreuung gewährleistet werden.

In städtischen Regionen besteht bereits heute, in Anlehnung an ein Pflegeheim, ein grosses Angebot an Alterswohnungen für ältere Menschen zur Verfügung. Diese Modelle sollten die Gewähr erhalten, in dieses Gesetz überführt zu werden und sollen ebenfalls zu den alternativen Wohnformen gezählt werden. Sie ermöglichen älteren Menschen ein selbständiges Leben in Nähe von Leistungen und Angeboten wie Betreuung, Pflege, Hilfe sowie Unterhaltung und Beschäftigung, welche sie in Anspruch nehmen können.

Nicht in allen Regionen unseres weitläufigen und teilweise dünn besiedelten Kantons ist ein solches Angebot sinnvoll und zweckmässig. Dort, wo nicht die Pflege, sondern die Betreuung eines älteren Menschen im Vordergrund steht und dieser ein betreutes Wohnen ablehnt, sollte das Angebot der Spitex ausgebaut werden, damit vermehrt Betreuungsleistungen verrechnet werden dürfen.

Nicht zutreffend finden wir die Aussage der Regierung, dass Bewohnerinnen und Bewohner bis zu der Pflegestufe drei nicht in ein Pflegeheim gehören. Es gibt durchaus Situationen, wo der Eintritt in ein Pflegeheim auch mit einer tiefen Pflegestufe gerechtfertigt ist. So haben beispielsweise Menschen mit einer dementiellen Erkrankung oftmals keinen hohen Pflegebedarf, jedoch einen zunehmend höheren Betreuungsbedarf.

Wir betonen in diesem Zusammenhang nochmals, dass die Wahlfreiheit zwischen einem Pflegeheim und allen weiteren, kreativen „Modellen des betreuten Wohnens“ für betagte Menschen und/oder pflege bedürftige Menschen, zwingend gewährleistet sein muss. Die Wahl der Wohn- und Lebensform im Alter ist in erster Linie vom Bedarf nach Pflege und dem individuellen Bedürfnis und Bedarf nach Betreuung geprägt.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Vernehmlassung erlauben wir uns, zusätzlich noch einige Gedanken zu der Thematik „Hindernisfreies Bauen“.

Bis im Jahre 2025 werden mehr als 20% der Bevölkerung über 65 Jahre sein wird. Vor allem der Anteil der über 80jährigen wird (gemäss Prognose) rasch zunehmen. Die dannzumal älteren Menschen werden tendenziell reiseerfahren sein und oft ausreichend Geld haben, um auch im Alter zu verreisen. Gleichzeitig wird mit dieser Alterung vor allem die Gruppe der mobilitätseingeschränkten Personen grösser, was den Tourismus vor neue Herausforderungen stellt. Der Bedarf an barrierefreien Zugängen zu Restaurants und Unterkünften, aber auch an Reiseangeboten und einer Infrastruktur für mobilitätseingeschränkte oder im Rollstuhl sitzende Personen ist deutlich grösser als das derzeitige Angebot.

Natürlich bedeutet Barrierefreiheit weit mehr als lediglich einen Zugang für mobilitätseingeschränkte Personen zu schaffen. Es geht auch darum, Urlaubserlebnisse für Menschen mit anderen Beeinträchtigungen der Sinne zu gewährleisten. Aber auch gesellschaftliche Ausgrenzungen dürfen nicht vergessen werden. Dennoch: irgendwo muss begonnen werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Art.21, Investitionsbeiträge

Eine Streichung der Investitionsbeiträge auf Seiten der Alters- und Pflegeheime ist abzulehnen und die heutige Regelung soll im Grundsatz auch auf Einrichtungen des betreuten Wohnens und auf andere, alternative Wohnformen ausgeweitet werden. Insbesondere, wenn private Investoren ausbleiben und daraus in ganzen Regionen eine Unterversorgung resultiert. Dies hätte einen ungleichen Zugang betagter Menschen zu den verschiedenen Wohnformen zur Folge.

Zu prüfen ist zu diesem Zweck auch die Vergabe von Darlehen oder Fondsmittel. Im Sinne von „jedem das Seine“ sollten angepasste Instrumente geschaffen werden, die in diesem Bereich allen Anbietern gleichermaßen zugänglich sind. Sie sollen insbesondere die regionale Angebotsvielfalt sicherstellen indem sie Marktversagen kompensieren und dadurch die Grundlage für nachhaltiges Wirtschaften ermöglicht.

Heime, welche bis heute noch vorwiegend über Zweibettzimmer verfügen, würden auf Grund des Vorschlags der Regierung für die Umwandlung in Einbettzimmer keine Beiträge mehr erhalten. Dies wäre für die Heime eine zusätzliche, finanzielle Mehrbelastung, welche sie kaum alleine tragen könnte. Denn schon heute können die Mehrheit der Pflegeheime im Kanton keine kostendeckenden Tarife mehr verrechnen. Dies könnte bedeuten, dass die Qualitätssicherung nicht mehr angemessen gewährleistet würde.

Müssten die zuständigen Gemeinden für die Investitionskosten aufkommen, wären diese einmal mehr langfristig mit einer finanziellen Mehrbelastung konfrontiert.

Art.29 Abs.1 Einrichtungen des betreuten Wohnens

Die Regierung beabsichtigt eine Rahmenplanung für Einrichtungen des betreuten Wohnens zu erstellen. Eine solche hat insbesondere auf eine regionale Angebotsvielfalt abzielen und muss in dem Sinne die ganze Angebotslandschaft gleichermaßen abdecken.

Abgelegene Regionen sind zunehmend von einer Abwanderung bedroht. Daher müssen flexible und regional individuelle Lösungen möglich sein, damit die Regionen bedürfnisorientiert und rasch handeln können. Eine Rahmenplanung lehnen wir aus bereits dargelegten Gründen (siehe Grundsatz) ab.

Des Weiteren fragen wir uns ernsthaft, wer - bei ausbleibenden Investoren – für die Einrichtungen des betreuten Wohnens in die Pflicht genommen werden kann .Ohne finanzielle Beiträge des Kantons sind die meisten Gemeinden nicht gewillt oder nicht in der Lage, die alleinige, finanzielle Verantwortung zu tragen. Auch hier müssten seitens des Kantons Investitionsbeiträge gesprochen werden.

Art. 30 Bereitschaftsdienst

Damit Betreutes Wohnen auch in der Praxis funktioniert, muss eine Betreuungsperson während des Tages jederzeit und flexibel abrufbar sein. Denn auch Personen, welche in einer betreuten Wohnung leben, haben unterschiedliche Bedürfnisse, welche teilweise über den ganzen Tag oder sogar während 24 Stunden und sieben Tagen die Woche, abgedeckt werden müssen. Gleichzeitig muss auch die Qualitätssicherung gewährleistet sein. Diesem Anspruch gerecht zu werden ist eine organisatorische und auch finanzielle Herausforderung. Deshalb sind wir überzeugt, dass ein Bereitschaftsdienst, mit einer max. Tagestaxe von 10Fr. nicht kostendeckend arbeiten kann. Hier sehen wir bereits finanziellen Handlungsbedarf.

Wir schlagen deshalb vor, eine Vergütung für EL Bezüger zu prüfen, welche jener für die Betreuungsleistung im Pflegeheim entspricht. Damit gelten die gleichen Spielregeln.

Art. 30a Mietkosten für altersgerechtes Wohnen

Die Absicht einer Tagestaxe für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung im Bedarfsfall als Krankheits- u. Behinderungskosten durch EL bis max. 10Fr. pro Tag zu vergüten, erachten wir mehr als nur gerechtfertigt. Des Weiteren schlagen wir vor, einen Mietkostenzuschuss für alle Bewohnerinnen und Bewohner zu prüfen. Dies im Sinne einer Förderung „ambulant vor stationär“.

Art. 30b Abs.1 Anerkennung

Es ist nachvollziehbar, dass für verschiedene „Modelle des betreuten Wohnens“ eine Anerkennung des Departements notwendig ist, damit im Bedarfsfall die EL vergütet werden können.

Allerdings sind die Anerkennungsvoraussetzungen gem. Art. 30 lit. b) zu umfassend und zu einengend. Die Leistungen müssen lokal und flexibel, sowie bedürfnisgerecht angeboten werden können.

Art. 30 Abs. 2

Lit .a

Eine kantonale Rahmenplanung lehnen wir, aus bereits dargelegten Gründen ab (siehe Ausführungen im Grundsatz)

Lit. b), c), d),g)

Werden im Grundsatz unterstützt.

Lit. e)

Beantragen wir zu streichen.

Die Serviceangebote sind stark durch die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner abhängig und können variieren. In der Ausgestaltung der Angebote müssen die Betriebe frei sein.

Lit. f)

Siehe Ausführungen Art. 30 Bereitschaftsdienst.

Lit. g)

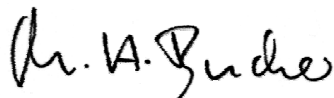
Die in der Gesetzesrevision (s. 21des Entwurfs) aufgeführten Höchstgrenze der Mietzinse ist kaum realistisch. Die Mietzinse schwanken stark zwischen städtischen, ländlichen und touristischen Regionen. Deshalb sollte der Mietzins so angesetzt werden, dass ein entsprechendes Angebot im ganzen Kanton ermöglicht wird. Zusätzlich sollten die Mietzinse auf die Ortsüblichkeit (und wenn möglich auf die Kostenmiete) abgestützt werden.

Wir hoffen auf eine wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Kanton Graubünden



Lukas Horrer,
Parteisekretär



Christina Bucher-Brini
Präsidentin SP-Fachkommission Gesundheit & Soziales